

Zur

Geschichte der Deutschen

am unteren Mississippi

— und —

der deutschen Einwanderung über New Orleans.

Von

J. Hanno Deiler.

I.

Das Redemptionssystem in Louisiana.

New Orleans.
Im Selbstverlage des Verfassers.
1889.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom Verfasser, No. 437 Bienville Str.,
NEW ORLEANS, LA., U. S.


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY
976.3
D324
Exchange
Account

Zur

Geschichte der Deutschen

am unteren Mississippi

— und —

der deutschen Einwanderung über New Orleans.

Von

J. Hanno Deiler.

I.

Das Redemptionssystem in Louisiana.

New Orleans.
Im Selbstverlage des Verfassers.
1889.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom Verfasser, No. 437 Bienville Str.,
NEW ORLEANS, LA., U. S.

Druck von Geo Müller, 50 Bienville Str., N. O.

Inhalt.



Vorbemerkung.

Über die Geschichte der Deutschen am unteren Mississippi ist nur wenig bekannt. Wohl kennen die älteren französischen Autoren eine im Jahre 1721 stattgefundene größere deutsche Einwanderung, doch gedenken sie derselben nur mit wenigen Worten, und alle späteren Geschichtsschreiber haben sich mit dem begnügt, was sie bei den älteren, Charlevoix, Dupratz, Bossu, Marbois u. a. vorfanden. Auch die deutschen Reiseschriftsteller, die seitdem den Mississippi herabkamen und das unter dem Namen "Des Allemands" bekannte Ufer besuchten, haben nur nachgeschrieben, statt neue Aufschlüsse über unsere Stammesgenossen zu bringen. Und so wissen denn die Eingewanderten von heute über jene von gestern nichts weiter, als daß diese einmal dagewesen, und daß auf ihren Ländereien heute eine französisch sprechende Creolenbevölkerung lebt, die zwar durch ihren Fleiß, ihre Genügsamkeit und ihren reichen Kindersegen, sowie durch die von den französischen und spanischen Beamten des vorigen Jahrhunderts verunstalteten deutschen Familiennamen, nicht mehr aber durch Sprache und Sitten an ihre deutsche Abstammung erinnert.

Das war die **ältere** deutsche Einwanderung am unteren Mississippi.

Aber auch die **jüngere** will schon ein ähnliches Schicksal bedrohen; denn schon ist das Jahr 1888 zu Ende, und noch immer ist kein Versuch gemacht worden, das Material zu einer „Geschichte der Einwanderung dieses Jahrhunderts" zu sammeln. Da nun aber die vorhandenen urkundlichen Nachweise nicht weiter zurückgehen als bis zum Jahre 1842, und unsere alten Deutschen, deren Erinnerungen noch darüber hinaufreichen, rasch dahinsterben, ist Eile nothwendig, wenn nicht manches, was heute noch um die Mühe des Fragens und Sammelns zu haben wäre, in der nächsten Zeit schon für immer verloren sein soll.

Es sei darum mit vorliegendem Heftchen, das einige Ergebnisse meiner eigenen Forschungen mittheilt, ein bescheidener Anfang gemacht. Sollte es mir dadurch gelingen, weitere Kreise für geschichtliche Arbeiten zu interessiren, und die Gründung einer deutschen historischen Gesellschaft anzubahnen, so wäre meine Mühe reichlich belohnt.

New Orleans, am Sylvesterabend 1888.

J. Hanno Deiler.

Einleitung.

Mit dem Namen Redemptionisten pflegte man im vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts solche Einwanderer zu bezeichnen, die sich bei ihrer Einschiffung in Europa verpflichteten, die Kosten der Überfahrt durch Zwangsarbeit in Amerika abzutragen. Diese wurden bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort an Bord der Schiffe zurückgehalten, bis sich Jemand fand, der ihre Reiseschulden deckte und dafür einen Dienstkontrakt entgegennahm, der den Eingewanderten, je nach der Größe der Schuld und seinem eigenen Arbeitswerth, zu drei- bis achtjährigem schweren Dienst verband. Während dieser Zeit erhielt er Wohnung, Kost und Kleidung, aber keinen Lohn; und, da der abgeschlossene Vertrag gesetzlich bindend war, konnte er durch die Gerichte gezwungen werden, seine volle Dienstzeit abzudienen.

Diese Art der Einwandererbeförderung und des Verdingens läßt sich schon früh nachweisen;[1]) in den meisten nordamerikanischen Häfen und in Westindien (auf Martinique und Barbadoes) bestand sie jedoch hauptsächlich [2]) in der zweiten Hälfte des vorigen und bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts—überall aber ist sie jetzt seit vielen Jahren abgeschafft.

Die Frage, wann das Redemptionssystem in Louisiana Eingang gefunden habe, läßt sich wegen Mangels an Beweisen nicht mit Sicherheit entscheiden.

Von der ersten Besiedelung (1699) bis zum Jahre 1712 besorgte die französische Regierung den Transport der nach Louisiana Auswandernden selbst, d. h. auf ihren eigenen Schiffen, weßhalb die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß damals kein eigentliches Redemptionssystem bestanden habe, wenn auch die Zulassung von Auswanderungslustigen oder zu derselben moralisch Gezwungenen [3]) mit gewissen Bedingungen verknüpft gewesen sein mag.

Von 1712 bis 1732 war die Herbeischaffung frischer Kolonisten und Arbeitskräfte Sache von einzelnen Privaten (Konzessionisten) oder Gesellschaf-

---

[1]) Nach Seidensticker's „Geschichte der Deutschen Gesellschaft von Pennsylvanien" traf Wigard Levering schon 1686 mit der Frankfurter Gesellschaft das Abkommen, die Kosten seiner Passage nach Philadelphia durch Arbeit abzutragen.

[2]) C. C. Robin's Reisen. Wien, 1811.

[3]) Ueber den Transport schlimmer Charaktere rc., rc., siehe die Briefe des Jesuiten Charlevoix; Marbois, Philadelphia 1830, Seite 115; Gayarré, I., 242.

ten,[1]) die für die ihnen bewilligten Ländereien oder Handelsprivilegien eine von der Regierung bestimmte Anzahl Arbeiter, Handwerker und Kolonisten nach Louisiana bringen mußten[2]) und hofften, durch erhöhten Werth ihres Landbesitzes und vermehrte Einkünfte aus ihrem Handelsmonopol für die gehabten Unkosten entschädigt zu werden. Es ist in jener Zeit von "Les Engagés" die Rede, d. h. von Leuten, die herübergebracht worden, um auf den Pflanzungen (Konzessionen) zu arbeiten, und die Bezeichnung "Ouvrier de la Compagnie" findet sich oft in den Standesregistern; doch erscheint das Dienstverhältniß nirgendwo genügend aufgeklärt, um die Frage, ob es sich um einfache Taglöhner oder um Redemptionisten im früher erwähnten Sinne gehandelt habe, zu lösen.

Von 1732 bis 1769 lag die Administration wieder in den Händen der Regierung.

Im Jahre 1769 begann die spanische Herrschaft, unter der die Einwanderung aus spanischen Ländern begünstigt wurde, und viele Ansiedler von den kanarischen Inseln auf Kosten des Königs nach Louisiana gebracht wurden, während die Franzosen nach San Domingo auswanderten, und der Verkehr mit nichtspanischen Ländern beinahe völlig untersagt war. Also auch in dieser Periode keine Redemptionisten.

Am 30. November 1803 kam die Kolonie wieder an Frankreich, aber nur, um schon 21 Tage darauf an die amerikanischen Freistaaten abgetreten zu werden. Nun wurden die von den Spaniern überkommenen Gesetze, "Las Siete Partidas," mit der Konstitution der Vereinigten Staaten in Einklang gebracht, geändert, ergänzt und dann im Auftrag der Territorial-Legislatur von 1805 von Moreau-Lislet und Brown gesammelt und veröffentlicht.

In diesem "Moreau-Lislet-Digest" finden sich endlich die ersten authentischen Nachrichten über das Redemptionssystem in Louisiana, die ersten gesetzlichen Bestimmungen über die Form und Abfassung von Dingkontrakten und über die Stellung und Behandlung der Redemptionisten (indented servants.)[3])

---

[1]) Johann Crozat und die Mississippi-Kompagnie. Namen von Konzessionisten: John Law, Chaumont, St. Reine, de Mezieres, d'Artagnette, Paris, d'Ancenis, d'Artaguac, de Meuse, Chauvin u. s. w. Siehe Howe-Martin, 139 und 147.

[2]) Die Mississippi-Kompagnie verpflichtete sich, 6000 Weiße und 8000 Neger einzuführen. Bunner, 63.

[3]) Das Gesetz vom 21. Mai 1806.

Gefördert wurde das System dann durch die Kongreßakte vom 3. Februar 1807, welche die Sklaveneinfuhr aus fremden Häfen verbot und den Preis der Neger so in die Höhe trieb, daß ein schwunghafter Sklavenschmuggel und eine lebhafte Nachfrage nach europäischen Redemptionisten entstand.[1])

Daß diese Nachfrage Befriedigung fand, dafür sorgte die Habgier der europäischen Rheder, vorzüglich aber der Holländer, die ganze Schaaren von Agenten, die „Neuländer" genannt, den Rhein hinaufsandten, um „Frachten" für Amerika zu werben. Den Armen Reichthümer, und den Gedrückten Freiheit verheißend, dem Mittellosen mit einem Zehrpfennig forthelfend, und dem Besitzenden beim Verkauf seiner Habe an die Hand gehend, so zogen die Menschenhändler von Dorf zu Dorf und lockten zahllose Opfer den Rhein hinab, um sie dann in ihre Schiffe zu pferchen, in deren stinkender Luft die Armen sich mit dem Gewürm um das Trinkwasser stritten, an pestartigen Fiebern erkrankten und oft buchstäblich verhungerten.[2]) Das machte natürlich dem Schiffsherrn keine Beschwer; denn so lange noch überlebende Passagiere an Bord waren, hafteten diese für die Schulden der Todten. Kinder dienten das Passagegeld der verhungerten Eltern ab, und wenn sich keine Verwandten fanden, dann wurde der Verlust unpartheiisch auf die übrigen Passagiere vertheilt, und das Dinggeld für Alle entsprechend erhöht. Von den Effekten nahmen die Matrosen Besitz, so daß also auch diese für die mit den Todten gehabte Mühe Entschädigung „fanden."

---

[1]) Auch noch aus anderen Gründen empfahl sich der Redemptionist. So berichtet der Franzose Robin, der zwischen 1802 und 1806 in Louisiana reiste, wie folgt: „Diese gedungenen Arbeiter, welche in Europa an Arbeit gewöhnt sind, nützen den Herren vom ersten Augenblick an, während es eines oder zweier Jahre bedarf, um den afrikanischen Schwarzen zu bilden. Für den Preis, den ein Pflanzer auf einen Neger verwendet, kann er fünf bis sechs gedungene Arbeiter erhalten, welche bisweilen verschiedene Talente besitzen, die man viel leichter erhalten kann als einen Afrikaner; und wenn der Pflanzer einen oder mehrere Gedungene verliert, setzt er sein Vermögen nicht so auf's Spiel, als wenn er einen oder zwei Sklaven verliert. Mit den Gedungenen sogleich die Frucht ihrer Arbeit genießend, gewinnt er bald ebenso viel, als sie ihm gekostet haben.— —Dieses System hat noch den Vorzug, daß es die außerordentliche Theuerung der Neger verhindert." C. C. Robin's Reisen. Deutsche Ausgabe, Wien 1811, I. 295 und 296.

[2]) Auf dem 1817 von Amsterdam nach Philadelphia bestimmten holländischen Schiffe "Hope," Kapitän Klein, erkrankten alle Personen bis auf den Kapitän, den Steuermann und einen einzigen Passagier am Typhus, und auf dem im Dezember desselben Jahres nach dem gleichen Hafen abgegangenen Schiff "April," Kapitän Degroot, starben von 1200 Passagieren nahezu 500 an der Schiffspest. Siehe Seidensticker's „Geschichte der Deutschen Gesellschaft von Pennsylvanien." 104.

Wir werden in dem Kapitel: „Die Holländer in New Orleans," noch mehr über diesen Gegenstand vernehmen, weßhalb wir für jetzt abbrechen und die Lage beschreiben wollen, in der sich die Redemptionisten befanden, wenn sie nach Überstehung der Gefahren und Leiden einer mehrmonatlichen Seereise im Hafen zu New Orleans landeten.

Stellung und Behandlung der Redemptionisten in Louisiana.

Noch ehe das Schiff die bei ungünstigen Winden oft zwei bis drei Wochen währende Fahrt von der Mississippi-Mündung nach New Orleans (107 Meilen) zurückgelegt hatte, machte der Agent schon durch die öffentlichen Blätter bekannt, daß eine Ladung Redemptionisten fällig sei, und daß Jene, die darauf reflektirten, sich melden sollten.

So erschien bei der am 28. Februar 1806 erfolgten Ankunft des Bremer Schiffes „Mississippi", das von Barbadoes-Piraten nach Monserat geschleppt worden war, folgendes Inserat:

(**Original.**)

A ENGAGER.

Une quantité d'Allemands des deux sexes et de tous métiers arrivée de Bremen en Allemagne, sur le brick Mississippi, Capitaine Johannsen. Ils désirent s'engager pour payer les frais de leur passage. Ils jouissent d'une santé robuste et ont de bonnes qualités. Le plus grand nombre est en familles. S'addresser au capitaine à bord ou à A. F. Strauss.

(**Übersetzung.**)

Eine Anzahl Deutscher beiderlei Geschlechts und von allen Handwerken ist an Bord der Brigg „Mississippi", Kapitän Johannsen, von Bremen in Deutschland angekommen. Dieselben wollen sich verdingen, um ihre Passage zu bezahlen. Sie erfreuen sich der besten Gesundheit und besitzen gute Eigenschaften. Die Mehrzahl besteht aus Familien. Man wende sich an den Kapitän an Bord, oder an A. F. Strauß.

Es fanden sich also Schaaren von Käufern, und wohl auch Neugierige, am Landungsplatze unweit des heutigen französischen Marktes ein, um die auf der Levee oder an Bord des Schiffes in Reihen aufgestellten Ankömmlinge mit forschendem Blick zu mustern und auszuwählen, was den jeweiligen Bedürfnissen angemessen erschien. War dann das Passagegeld beim Kapitän oder beim Agenten entrichtet, dann ging es mit dem Redemptionisten zum Mayor (Bürgermeister) der Stadt, in dessen Kanzlei der Dienstvertrag ausgefertigt, in Gegenwart von zwei Zeugen unterschrieben und gegen Hinterlegung einer Gebühr von fünf Dollars (später auf einen Dollar ermäßigt) an den Käufer ausgehändigt wurde.

Hier der Wortlaut eines solchen Dienstvertrages: [1])

This indenture, made the....day of..... in the year of our Lord, ...witnesseth, that...... *(if under twenty-one years of age, say with the consent of his or her parent, guardian or curator, or if none such exist, then with the consent and approbation of the mayor, judge or two justices of the peace in the proper county,)* of the county of..... in the territory of Orleans, for and in consideration of the sum of .... dollars to him *(or her)* in hand paid by ......of the same place, as also for divers other good causes, hath bound and put himself *(or herself)* servant to the said.... to serve him, his executors and assigns, from the date hereof, for and during the term of....years,[2]) thence and next ensuing, during all which term the said servant, his master, his executors and assigns, faithfully shall serve, and that honestly and obediently in all things as a good and dutiful servant ought to do; and the said master, his or her executors and assigns, during said term shall find and provide for the said.... sufficient meat, drink, apparel and lodging.

In witness whereof, etc., etc.

Ein solcher Vertrag wurde als ein in aller Form Rechtens abgeschlossener Verkauf betrachtet. Siehe "Louisiana Digest of Civil Laws," 1808, Seite 36:

ARTICLE 4th.

"When a person has bound himself to serve another during a settled time, for a certain sum of money paid, such contract being equivalent to a sale, the engagement resulting therefrom, is much more strict and rigorous than that which is entered into by persons who merely let their daily services for certain wages."

Es begann also für den Redemptionisten eine schwere Zeit. War es auch nicht der über ihn verhängte Arbeitszwang, was ihn besonders drückte (er hatte ja in Europa arbeiten gelernt), so fehlte es doch nicht an Gründen zur Klage. Da war vor allem der Mangel an persönlicher Freiheit und einer menschenwürdigen Existenz. Der Redemptionist war während

---

[1]) Siehe Gesetz vom 21. Mai 1806. "Form of servants' indenture."

[2]) Die gesetzliche Dienstzeit von Minderjährigen endete bei Mädchen mit dem 18., bei Männern mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre. Männer und Frauen, die das 21. Jahr zurückgelegt hatten, konnten auf sieben Jahre „gebunden" werden. Nach Art. 167 des "Civil Code" von 1870 können volljährige Personen sich jetzt nur noch auf 5 Jahre verdingen. Im Ausland abgeschlossene Kontrakte können nicht enforcirt werden.

seiner Dienstzeit Sklave. Wie dieser, war er ganz den Launen seiner Herrschaft preisgegeben, und wie schwer sein Dienst auch werden mochte, so durfte er ihn dennoch nicht verlassen; denn Entlaufene wurden eingefangen und erhielten für jeden Tag, den sie dem Herrn entwendet, zwei Tage Strafzeit zuerkannt. Er wurde ausgeliehen und wiederum an Andere verkauft, und selbst die Möglichkeit der körperlichen Züchtigung durch seinen Meister war nicht ausgeschlossen.

Siehe "Civil Code" von 1808:

ARTICLE 10th.

A master may correct his indented servant or apprentice for negligence or other misbehaviour, provided he does it with moderation, but he cannot exercise such rights with those who only let their daily services."

Der "Civil Code" von 1825 enthält nach "moderation" noch die Worte:

"*and provided he does not make use of the whip.*"

Aber auch ohne die Peitsche ward ihnen manche Demüthigung zu Theil. So litten sie besonders von dem Spott der Neger, die sich freuten, Angehörige der verhaßten weißen Rasse neben sich im Joch der Zwangsarbeit zu sehen, und ihrer Schadenfreude offen Ausdruck gaben. Das, so sagten mir alte Deutsche, sei für die davon Betroffenen noch das Allerhärteste gewesen.

Sonst habe man sie beinahe ausnahmslos recht gut behandelt, doch habe der Hunger Viele selbst von Plätzen fortgetrieben, wo es ihnen sonst ganz leidlich ging.[1]) Kein Wunder, wenn sie denn in Masse desertirten, und die Zeitungen jener Zeit fast täglich Steckbriefe enthielten.

---

[1]) Es war der Hunger, der auf eine mehrmonatliche Seereise zu folgen pflegt, und der bei diesen Leuten, die während der langen Ueberfahrt nur zu oft mit dem Hungertode kämpften, mit einer solchen Stärke auftrat, daß keine gewöhnliche Dienstbotenkost mehr hinreichte, um die Ansprüche des Magens zu befriedigen und die heruntergekommenen Kräfte zu ersetzen. Auch ist noch zu bedenken, daß die Redemptionisten keinen Lohn erhielten, der es ihnen ermöglicht hätte, sich mit weiteren Lebensmitteln zu versehen. Diesen Umstand hätte die Gesetzgebung, die, nach den damals in Kraft befindlichen Gesetzen zu urtheilen, das Beste versuchte, um jedem Unrecht vorzubeugen, in Erwägung ziehen sollen. In diesem Punkte war sogar für den Neger besser gesorgt als für den Weißen. Denn, während der Sklavenhalter Jenem, nach dem Wortlaut des "Black Code," nebst der gewöhnlichen Kost noch monatlich ein Faß Mais, Reis oder Bohnen geben mußte, trotzdem es in des Meisters eigenem Interesse lag, den lebenslänglichen Sklaven durch eine nahrhafte Kost bei Kräften zu erhalten, hieß es beim weißen Redemptionisten einfach nur "sufficient" Fleisch, Getränke, Kleidung und Wohnung. (Gesetz vom 21. Mai 1806.)

Nachstehend eine Blumenlese aus den Anzeigespalten alter New Orleanser Blätter.

(Aus der Louisiana Gazette vom 2. Februar 1807.)

(Übersetzung.)

Gestern Morgen, ungefähr um 11 Uhr, ist dem Unterzeichneten ein gebundener Knecht, mit Namen Georg Scheideler, ein Deutscher von ungefähr vierzig Jahren, der nur wenig Englisch und kein Französisch spricht, entlaufen. Derselbe ist vier Fuß drei Zoll groß, hat braunes Haar, hellbraune Augen, dunkle Gesichtsfarbe und ist Maurer von Profession. Obige Belohnung nebst Vergütung aller Auslagen wird an irgend Jemand ausbezahlt, der besagten Georg Scheideler abliefert an

H. A. Ameluug,[1]) an der St. Louis Straße.

(Am 17. März 1807.)

(Original.)

TWENTY DOLLARS REWARD.

ABSCONDED on the night of the 10th inst., an indented man to the subscriber, called Adam Miller, a native of Germany, speaks very little English and no French, aged about 26 years, 5 feet 10 inches high, sandy hair, red whiskers, blue eyes, and large red face, a house carpenter by trade; had on when he went off, a long blue surtout coat.—The above reward and all reasonable expenses will be given to any person who will deliver the said Adam Miller, to the subscriber in New Orleans.

NICHOLAS SINNOT.

(Übersetzung.)

Zwanzig Dollars Belohnung.

Entwichen in der Nacht vom 10. ds. Monats ein dem Unterzeichneten gebundener Knecht, mit Namen Adam Müller. Derselbe spricht sehr wenig Englisch und kein Französisch, ist ungefähr 26 Jahre alt, 5 Fuß

---

[1]) Amelung war selbst Deutscher von Geburt und damals (1807) II. Lieutenant einer deutschen Milizkompagnie, die den Namen "Steuben Light Infantry" führte und einen Theil des "Battalion of Orleans Volunteers" bildete. Sie zählte 26 Mann Gemeine, 4 Unteroffiziere und wurde von den folgenden Offizieren kommandirt:

Kapitän Vincent Nolte (von deutschen Eltern in Livorno geboren, Kaufmann, Banquier, Repräsentant der Firma "Baring Bros." in London und Autor des Buches „Fünfzig Jahre in beiden Hemisphären," Hamburg 1853, N. Y. 1854).

I. Lieutenant Johann A. Ludeling (Kaufmann, No. 8 Toulouse Straße).

II. Lieutenant Hein. A. Amelung (Kaufmann, No. 19 St. Louis Straße).

Siehe Petition der Obigen an Gov. Claiborne um Aufhebung des Ver. St. Kriegsgesetzes für Kompagnie-Angelegenheiten.

10 Zoll groß, hat röthliches Haar, rothen Bart, blaue Augen und ein breites, rothes Gesicht. Er ist Zimmermann von Profession und trug, als er fortging, einen langen, blauen Überrock.—Obige Belohnung nebst Vergütung aller nöthigen Auslagen wird an irgend eine Person bezahlt, die besagten Adam Müller an den Unterzeichneten in New Orleans abliefert.

Nicholas Sinnot.

(Aus der Louisiana Gazette, April 1818.)

(Original).

TEN DOLLARS REWARD.

RAN AWAY last evening from subscriber, Two German Redemptioners, namely:

Georg Stroule, about 28 years of age, 5 feet 7 inches high, dark complexion, and slender made: had on a blue jacket and grey pantaloons with other clothes of the fashion of his country.

Marianne Mowry, wife of said Stroule, about 30 years of age, nearly as tall as her husband, a little pock-marked, and dressed in the manner of her country.

The above reward will be paid for securing these redemptioners in jail, or bringing them to

LEWIS MAGEONIE,
On the Canal, suburb Marigny.

(Uebersetzung.)

Zehn Dollars Belohnung.

Dem Unterzeichneten sind gestern Abend zwei deutsche Redemptionisten entlaufen, nämlich:

Georg Stroule (?), ungefähr 28 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, von dunkler Gesichtsfarbe und schlankem Wuchs. Er trug eine blaue Jacke, graue Hose und noch andere nach der Sitte seines Landes angefertigte Kleidungsstücke.

Marianne Mowry (?), Frau des besagten Stroule, ungefähr 30 Jahre alt, beinahe ebenso groß wie ihr Mann, ein wenig blatternarbig und nach der Sitte ihres Landes gekleidet.

Obige Belohnung wird für die Ablieferung dieser Redemptionisten im Gefängniß oder an den Unterzeichneten bezahlt.

Lewis Mageonie,
am Kanal in der Vorstadt Marigny.

(Aus der Louisiana Gazette, April 1818.)

(Original.)

SIXTY DOLLARS REWARD.

ABSCONDED from the subscriber's employ on the 6th inst., Four German Redemptioners—they are all young men, well made, and of middle size, and were dressed in Russian sheeting pantaloons and shirts, red waistcoats and boots.

Ten Dollars reward and all reasonable charges will be paid for their apprehension, and also 20 Dollars for John Miller, a sailor, who enticed them away. Miller speaks Dutch and broken English, has an impediment in his speech, wears a blue cloth jacket, yellow vest, and duck pantaloons, has been in the army and is much addicted to drink.

Captains of vessels and others are cautioned against harbouring the above named runaways.

H. W. PALFRY.

(Übersetzung.)

60 Dollars Belohnung.

Entwichen aus dem Dienst des Unterzeichneten am 6. ds. Monats vier deutsche Redemptionisten—alles junge Leute, schön gebaut und von mittlerer Größe. Sie trugen Hosen und Hemden von russischer Leinwand, rothe Westen und Stiefel.

Zehn Dollars nebst Vergütung aller nöthigen Auslagen für die Ergreifung eines Jeden, und zwanzig Dollars für Johann Müller, einen Matrosen, der sie weggelockt hat. Müller spricht Deutsch und gebrochen Englisch, hat eine schwere Zunge, trägt eine blaue Jacke, gelbe Weste und eine Segeltuchhose. Er hat beim Militär gedient und ist sehr dem Trunk ergeben.

Schiffskapitäne und Andere werden aufgefordert, obenerwähnten Flüchtlingen kein Obdach zu gewähren.

H. W. Palfry.

(Am 6. April 1820.)

(Original.)

REDEMPTIONERS ESCAPED!

A German Family, consisting of a father, whose name is *Andreas Thomas*, and of a mother and four children, have gone off without serving the time stipulated in their engagements. Notice is hereby given that those who may harbor any individual of the family aforesaid, or give them employ, will be prosecuted according to

law. A reward will be paid for placing said Thomas in the hands of the sheriff who has an order to arrest him.

(Übersetzung.)

Redemptionisten entlaufen!

Ein deutsche Familie, bestehend aus dem Vater, der Andreas Thomas heißt, und der Mutter mit vier Kindern, hat sich entfernt, ohne die in ihrem Kontrakt festgesetzte Zeit zu dienen. Es wird hiermit Nachricht gegeben, daß man Jene, die irgend einem Gliede dieser Familie Obdach gewähren oder Arbeit geben sollten, gerichtlich wird verfolgen lassen. Für die Ablieferung des besagten Thomas an den Scheriff, der einen Haftbefehl gegen ihn in Händen hat, wird eine Belohnung bezahlt.

(Keine Unterschrift.)

Die „Holländer“ in New Orleans.

Die höchste „Blüthe“ erreichte der Menschenschacher der Neuländer kurz nach den deutschen Befreiungskriegen, als die Steuern zur Deckung der Kriegsschäden immer höher wurden, und die Lage der ärmeren Klassen sich durch wiederholte Mißernten immer schlimmer gestaltete. Besonders war dieses der Fall, als die große Hungersnoth des Jahres 1817 kam, das Pfund Brod auf 10 Batzen stieg, und viele Arme gekochtes Unkraut essen mußten, um dem Hungertode zu entgehen. Es begab sich damals eine ganze Völkerwanderung den Rhein hinab. Von Würtemberg allein fuhren 1817 16,000 Personen auf Flössen den Strom hinab, und in Mainz passirten im Jahre 1818 über 30,000 Auswanderer auf dem Wege nach Holland.

Unter den Ersteren befanden sich auch Jene, die in New Orleans unter dem Namen „die Holländer“ bekannt wurden, und deren Kinder und Kindeskinder heute noch unter uns leben und das Folgende gewiß nicht ohne ein Gefühl der Wehmuth und der tiefsten Entrüstung lesen werden.

Unsere „Holländer“ kamen aus Würtemberg, Baden, der Schweiz und dem Elsaß und fuhren im Sommer 1817 nach Amsterdam, um sich dort

nach Philadelphia einzuschiffen. Wie es ihnen aber in Holland erging, das schildert der Freiherr von Fürstenwärther, [1]) der zur selben Zeit, im Juli 1817, über Amsterdam nach Amerika reiste.

„Ich habe das Elend des größten Theiles der Ausgewanderten größer, „und die Lage Aller rath- und hilfloser gefunden, als ich mir vorstellen „konnte. Schon auf meiner Reise hierher begegnete ich auf allen Wegen „ganzen Schaaren, welche sich, von Allem entblößt, bettelnd forthalfen. „Unbeschreiblich groß ist die Menge dieser Unglücklichen in Holland; alle „Städte sind von ihnen überschwemmt. Viele verzehren ihr Reisegeld vor „der Zeit; Manche auch werden um das Ihrige betrogen, es fehlt an Füh- „rung, Aufsicht, Ordnung, Rath und Unterstützung. Diejenigen aber, welche „ihre Fracht gar nicht oder nicht ganz bezahlen können, sind dem Wucher „und der ungestraften Willkür der Schiffsmakler preisgegeben, welche den „schändlichsten Menschenhandel mit ihnen treiben. Die Unglücklichen finden „nirgends Gehör, es ist Niemand da, der sie vertritt."—

Und von Philadelphia aus schrieb derselbe Menschenfreund an den Frhrn. v. Gagern, den Niederländischen Minister am deutschen Bundestag zu Frankfurt a/M.:

„Ungerecht, hart, unmenschlich ist nur zu oft, man kann sagen, in der „Regel, die Behandlung der Leute, sobald sie auf die Schiffe kommen. Ein „großer Theil stirbt unterwegs; die Übrigen kommen im größten Elend, „und meistens mit zerrütteter Gesundheit, hier an." —

„Die Schiffe, welche zum Transport der Einwanderer eingerichtet werden, „sind in der Regel von der schlechtesten Qualität, alt und baufällig, und die „Kapitäne, deren Führung sie anvertraut werden, unwissende, unerfahrene „und brutale Menschen."—

Ferner spricht er von dem schlechten und ungenügenden Proviant, von den Wechselfiebern und anderen Krankheiten, sowie von dem Kummer und der Verzweiflung, die Vielen das Leben raubten, und von den Brutalitäten der Kapitäne gegen das weibliche Geschlecht.

„Mir ist der Anblick des menschlichen Elends nicht fremd, ich habe es in „vielen Gestalten gesehen; allein in keiner schauderhafteren als auf diesen „Schiffen."

Unter diesen Umständen schifften sich also auch unsere New Orleanser „Holländer" in Helder, dem Tiefwasserhafen von Amsterdam, ein. Einige derselben erzählten mir noch, daß man sie auf ein altes, ausrangirtes

[1]) Cotta, Stuttgart, 1818. Seite 11 u. s. w.

Kriegsschiff gebracht habe, und daß ihrer 1100 in demselben zusammengepfercht gewesen seien.

Da nun Fürstenwärther unterm 7. Juli 1817 von Helder aus berichtet, er habe dort ein ehemaliges russisches Linienschiff besucht, das ein Holländer gekauft, um es auf Rechnung von Rudolfi mit Deutschen und Schweizern zu füllen und nach Philadelphia zu führen, und da unsere „Holländer", wie schon bemerkt, ursprünglich ebenfalls nach Philadelphia bestimmt waren, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß es dasselbe Schiff gewesen, von dem unsere alten Redemptionisten erzählten. Es ward, wie zum Hohne, „die neue Seeluft" benannt, und Fürstenwärther berichtet, daß die circa 500 Leute, die sich bei seinem Besuche bereits an Bord befanden, laute Klagen erhoben hätten, weil man die Abfahrt verschiebe, bis das Schiff noch mehr mit Menschen angefüllt sei, und jetzt schon, noch vor der Abfahrt, die Rationen verkürze.

Endlich segelte das Kriegsschiff mit den elf hundert Passagieren nach Philadelphia ab. Doch schon nach wenigen Tagen erhob sich ein fürchterlicher Sturm, der den baufälligen Kasten so übel zurichtete, daß er mit Verlust seiner Masten und in sinkendem Zustande nach Helder zurückkehrte, wo der Unternehmer plötzlich verschwand und die armen Auswanderer, von denen viele ihre Passage schon vorbezahlt hatten, ihrem Schicksal, dem Bettel vor fremden Thüren, überließ.

Endlich wurden auf Betreiben der holländischen Regierung, der die Gäste lästig zu werden begannen, drei kleine Segelschiffe ausgerüstet, die elf hundert Passagiere darauf vertheilt, und die Kapitäne beauftragt, sie nach New Orleans zu bringen und sich dort durch den Verkauf derselben schadlos zu halten. Und so begann denn die Reise zum zweiten Male — für Viele nicht die Reise in die neue, sondern in die andere Welt!

Nach fünfmonatlicher Fahrt und wiederholter Trennung trafen die gleichzeitig von Helder abgesegelten Schiffe wieder bei der nordöstlichen Einfahrt in den Mississippi zusammen. Es waren:[1])

das Vollschiff „Emanuel"	von 300 Tonnen	mit 200	Passagieren,
die Brigg „Juffer Johanna"	" 370 "	" 250	"
die Brigantine „Johanna Maria"	— "	" 147	"

Alles zusammen 597 von den 1100 Seelen, die in Helder an Bord gegangen waren. Die anderen 503 waren todt: gestorben, verhungert, in der Verzweiflung oder vom Fieber und von wahnsinnigem Durste getrieben, über Bord gesprungen!!!

[1]) Den offiziellen Schiffsnachrichten entnommen.

Am 6. März 1818 landeten „die Holländer" in der Nähe des heutigen französischen Marktes zu New Orleans, nachdem ihre Ankunft schon einige Tage vorher durch folgende Anzeige in den Lokalblättern angekündigt war:

(Original.)

Mr. Krahnstover, supercargo of the ship Juffer Johanna, lately arrived from Amsterdam, begs leave to inform the inhabitants of Louisiana, who may want servants of different ages and sexes, labourers, farmers, gardeners, mechanics, etc., that he has brought several Swiss and German passengers, who wished to emigrate to the country, which may prove to be very serviceable in their respective capacities.

For particulars apply on board, or at the store of

Mr. T. W. Am Ende, Toulouse Street.

(Übersetzung.)

Herr Krahnstover, supercargo des kürzlich von Amsterdam angekommenen Schiffes „Juffer Johanna," erlaubt sich, die Einwohner von Louisiana, welche Dienstboten verschiedenen Alters und Geschlechtes, Arbeiter, Farmer, Gärtner, Handwerker u. s. w. brauchen, zu benachrichtigen, daß er mehrere Schweizer und deutsche Passagiere mitgebracht hat, die nach diesem Lande auswandern wollten, und sich in ihren verschiedenen Arbeitsbranchen als von großem Nutzen erweisen dürften.

Näheres an Bord, oder im Laden des Herrn

T. W. Am Ende[1]) in der Toulouse Straße.

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Überlebenden waren die meisten der Opfer buchstäblich verhungert, und zwar nicht wegen Mangels an Proviant,[2]) sondern in Folge der Habgier und Ruchlosigkeit der Kapitäne.[3]) Nachdem, wie schon Fürstenwärther bezeugte, die Rationen be-

[1]) In der französischen Anzeige vom nämlichen Datum zeichnet der Agent „Amende." Wie indeß das noch vorhandene Testament desselben beweist, hieß er „Friedr. Wilhelm Am Ende."

[2]) Nach einer in den New Orleanser Blättern veröffentlichten Danksagung, versorgte die Juffer Johanna noch einige Tage vor ihrer Ankunft an der Mississippi Mündung das in Noth befindliche amerik. Schiff „Ariadne" von Philadelphia mit Proviant und Wasser.

[3]) Die Namen der Elenden waren:

„Emanuel," Kapitän Hayo Post.
„Juffer Johanna," Kapitän B. B. Bleeker.
„Johanna Maria," Kapitän Brown.

reits vor der Abfahrt von Helder verkürzt worden waren, wurde der von Vielen mitgenommene Proviant so verstaut, daß Niemand ihn erreichen konnte. Das geschah, um die bemittelteren Passagiere zu zwingen, ihr letztes Geld für die von den Schiffsleuten zum Verkauf ausgebotenen Lebensmittel wegzugeben. Selbst das Trinkwasser, das von langen Würmern wimmelte, mußte für Geld erstanden werden. Kisten und Kasten wurden von dem Schiffsvolk aufgebrochen, und Denen, die auch das zweite Mal noch ihre Passage hatten erschwingen können, wurden vor ihrer Ankunft in New Orleans die Schiffsscheine gewaltsam abgenommen. Zu diesen Scheußlichkeiten gesellten sich Fieber und andere Krankheiten, so daß ganze Familien dahin starben, und besonders viele Kinder elternlos in New Orleans landeten. So starben von der Familie des Konrad Friedrich Feigel von Grunbach bei Waiblingen sechs Personen, und nur die Mutter und die kleine Tochter Louise (spätere Frau Lehder und Großmutter der Herren Linde) kamen mit dem Leben davon, und unter den elf hundert Passagieren war nur eine einzige Familie, die keine Todten zu beklagen hatte. Es war die Familie des Schuhmachers Martin Bühle[1]) aus Sinzach bei Baden-Baden, der den Matrosen das Schuhwerk flickte und darum von diesen regelmäßig Extraproviant erhielt.

Kaum hatte sich die Nachricht von den furchtbaren Leiden der Einwanderer in der Stadt verbreitet, als sich ein unbeschreiblicher Sturm der Entrüstung gegen die Kapitäne und Matrosen der holländischen Schiffe erhob, so daß die Ruchlosen es mehrere Tage nicht wagten, den Fuß an das Land zu setzen.[2]) Aber auch das Mitgefühl des Volkes gab sich in Werken der Barmherzigkeit und Nächstenliebe kund.

Auch die zur Zeit in Sitzung befindliche Legislatur nahm von den Vorgängen Kenntniß und passirte ein, schon 14 Tage nach Ankunft der Schiffe in Kraft getretenes Gesetz: „Zum Schutze der als Redemptionisten nach Louisiana gebrachten Personen."[3]) Durch dieses Gesetz wurde es dem Gouverneur zur Pflicht gemacht, zwei oder mehrere diskrete, mit der Sprache der Redemptionisten vertraute Männer zu Vormündern derselben zu ernennen, und durch sie über die von den Einwandernden abgeschlossenen Kontrakte

[1]) Eine Tochter Bühle's war die, 50 Jahre lang an der Ecke der Annunciation und Josephine St. wohnhafte Frau Karoline Thomas, die Wittwe des vor 30 Jahren verstorbenen Omnibuslinienbesitzers Thomas, der mit demselben Schiffe nach N. O. kam.

[2]) Selbst nördliche Zeitungen berichteten über die Erbitterung der hiesigen Bevölkerung. Siehe "Niles' Register" vom 11. April 1818 u. a.

[3]) Siehe Moreau-Lislet's Digest, II. Band, 297 bis 304.

Erkundigungen einziehen zu lassen. Begründete Klagen sollten mit Freilassung aller an Bord Befindlichen geahndet werden und Civil- und Criminalprozeß zur Folge haben. Niemand durfte mehr ohne Zustimmung der Vormünder „gebunden" werden, Familien durften nicht getrennt, und Niemand konnte für die Überfahrtskosten verstorbener Familienglieder haftbar gemacht werden.

Der letzte Paragraph lautete folgendermaßen:

XIIIth Section.

Da freie Farbige[1]) sich im Widerspruch mit der wahren Absicht und Bedeutung eines am 7. Juni 1806 passirten Gesetzes[2]) herausgenommen haben, die Dienste weißer Personen zu kaufen und zu dingen, wird es dem General-Staatsanwalt zur Pflicht gemacht, die Freilassung aller auf diese Weise Gekauften, Gedungenen oder kontraktlich Gebundenen zu veranlassen. Zu diesem Behufe soll es seine Pflicht sein, allen Farbigen, die solche Kontrakte abgeschlossen haben, anzuzeigen, daß solche Abmachungen mit der wahren Absicht und Bedeutung des angezogenen Gesetzes im Widerspruch stehen, und sie aufzufordern, alle auf diese Weise in ihrem Dienst befindlichen Personen freizulassen. Und wenn eine der besagten farbigen Personen sich weigern oder unterlassen sollte, der Aufforderung nachzukommen, dann soll der Generalanwalt unverzüglich Klage gegen sie erheben, um den Kontrakt aufheben zu lassen und ein Urtheil zu erlangen, wobei den freien Farbigen das Recht verbleiben soll, ihre Ansprüche auf gesetzlichem Wege einzutreiben."

Leider war das Gesetz aber nicht rückwirkend, und die Mehrzahl der Passagiere schon verkauft, als es in Kraft trat. Und so theilten sie, die zum allermindesten die Freiheit verdient hätten, das Schicksal so Vieler, die in den ersten 30 Jahren dieses Jahrhunderts hierher kamen—sie dienten als Redemptionisten!

So diente Bühle mit seiner Familie auf der Plantage eines Alexander Jackson[3]) bei Chalmette, und als er fortlief, weil die vom Mississippi

---

[1]) „In Baltimore wurden 1817 zwei deutsche Familien von freien Negern gekauft. Dieses empörte die Deutschen in Baltimore so sehr, daß sie auf der Stelle sie wieder loskauften, und sich verbanden, ferner solche entehrende Mißbräuche zu verhüten." Fürstenwärther, 27.

[2]) Das Vagabundengesetz, wonach ein Jeder, der keine Mittel aufweisen konnte, oder ohne Erlaubniß von 2 Friedensrichtern bettelte, an irgend einen "freeholder" als Redemptionist verkauft werden konnte.

[3]) Nicht General Jackson, wie Viele früher irrthümlich glaubten. Der General hat nie eine Plantage in Louisiana besessen.

kommenden Flösser, und die das Schachtfeld besuchenden Fremden gar zu oft den Speiseschrank ausleerten und nichts mehr für die „Grünen" übrig ließen, wurde er wieder eingefangen und einem deutschen Schuhmacher, mit Namen Rapp, verkauft. Dieser hielt den Zunftgenossen als Gesellen und behandelte ihn so gut, daß dieser später, als der Meister durch Mißgeschick und einen Beinbruch um das Seinige gekommen war, sich seiner annahm und ihn bis zu seinem Tode pflegte.

So diente Joh. Geo. Mutschler im Hause Delpi an der Chartres Straße.

So diente die Wittwe Feigel[1]) mit ihrer Tochter bei einem Capt. Fisk aus Boston an der St. Louis Straße, und Barbara Rub, die spätere Mrs. Hemm, deren erster Mann das erste Haus an der Delord Straße baute, bei einer Familie Nagel.

So dienten die drei Gebrüder Wagner (Würtemberger), die später ein großes Schnittwaarengeschäft in der Chartres Straße etablirten und Mitbegründer der Clio Str. Gemeinde wurden.

So dienten Blaise, Braun, Dürmeyer, Lambert und Barbara Hölzel von Carrollton.

So diente der zwölfjährige Christian Roselius[2]) aus Thedinghausen bei Bremen, der am 11. Juli 1820 mit 103 Reise- und Leidensgefährten mit der hannövrischen Brigantine Jupiter, Kpt. Visser, von Bremen ankam und an den Drucker des "Louisiana Advertiser," der einen Lehrling suchte, verkauft wurde.

So dienten 120 Redemptionisten, die am nämlichen Tage wie Roselius an Bord des holländischen Schiffes „Maria" von Amsterdam ankamen, und 32, die am 7. Februar desselben Jahres auf der Bremer Brigg „Wilhelmine," Kpt. Burmeister, an unserer Levee landeten.

So dienten 104, die am 13. Januar 1820 an Bord der Brigg „Johanna Catharina," Kpt. Fortmann, von Amsterdam eintrafen, nachdem sie am Kap San Antonio von einem Piratenschiff, das einen Todtenkopf in der Flagge führte, mit einem Feuer von 40 Schüssen angegriffen, und mehrere Passagiere und Matrosen verwundet worden waren.

So diente Kaspar Auch, der Wohlthäter der presbyterianischen Armen (1824)—und so dienten beinahe Alle, die zu jener Zeit nach Louisiana kamen.

---

[1]) Wurde nach zehnmonatlicher Dienstzeit gegen Erlegung von 75 Dollars freigelassen.

[2]) Roselius studierte später Jurisprudenz, gab den "Halcyon" heraus, lehrte in einer Mädchenschule, wurde Mitglied der Legislatur und Generalanwalt des Staates. Er saß in den Conventionen von 1845 und 1852, stimmte in der Secessions-Convention gegen die Secession und wies zweimal die Ernennung zum Chief-Justice (durch Gen. Shepley und Gov. Wells) zurück. Er war einer der berühmtesten Advokaten, die Louisiana je besessen, und viele Jahre Professor des Civil-Rechtes an der "University of Lonisiana," jetzt "Tulane University."

Sally Müller, die weiße Sklavin.

Wie schon früher erwähnt wurde, pflegte man solche Kinder, deren Eltern auf der Reise gestorben waren, zu verkaufen, damit sie den Passagepreis für sich sowohl, wie für die todten Eltern abverdienten. Nach den Aussagen der „Holländer" befanden sich auch auf ihren Schiffen viele arme Waisen. Auch von anderer Seite wird dieses bestätigt; denn schon 3 Tage nach Ankunft der Schiffe (am 9. März 1818) stellte Senator Clark in der Legislatur den Antrag:

"Resolved, that a committee be appointed on the part of the senate, to join such as may be appointed on the part of the house of representatives, to ascertain whether any, and if any, what number of children there are among the German and Swiss redemptioners lately arrived in this port; their names and probable ages; whether any have been sold, and if sold, to whom, and at what prices; and to report as early as possible to the legislature."

Diese Resolution wurde mit neun Stimmen gegen eine (M. Murray) angenommen, fiel aber am nächsten Tag im Hause durch, so daß die edle Absicht Clark's, die Kleinen zu beschützen, vereitelt wurde. Wie sehr dieser Schutz aber nöthig gewesen wäre, das beweist die Geschichte der Sally Müller, eines damals über See gekommenen und dann verschollenen Mädchens, das siebenundzwanzigjährige Sklaverei erduldete, in ihrer Unwissenheit über ihre weiße Abstammung einen Neger heirathete und drei farbige Kinder gebar.

Folgendes ist die Geschichte ihrer Befreiung:

Im Jahre 1842 kam eine deutsche Frau, Madame Karl, in die Cabaret des Italieners Belmonti, der im unteren Stadttheil wohnte, und sah dort eine Sklavin, in der sie ein Mädchen zu erkennen glaubte, das vor 24 Jahren auf einem der drei holländischen Schiffe mit ihr über See gekommen war.

Die Sklavin, die den Namen Bridget trug, erklärte auf Befragen, daß sie nichts über ihre Eltern wisse und dem Belmonti gehöre, der sie durch Kauf von J. F. Miller von Attakapas erstanden habe.

Darauf ging Madame Karl, die ihrer Sache sicher zu sein glaubte, zur Familie Schubert nach der Vorstadt Lafayette und theilte dieser ihre Entdeckung mit.

Es kam zu einer Untersuchung, die zu dem Resultate führte, daß Bridget als die todtgeglaubte Sally Müller erkannt wurde, deren Mutter auf der

Reise, und deren Vater bald nach der Ankunft in New Orleans gestorben, und deren Schwester gleich ihr verschollen war. Das lange schwarze Haar, die dunkle Gesichtsfarbe, die braunen Augen, die römische Nase, die dünnen Lippen und gewisse Muttermale, die das beim Tod der Mutter erst fünfjährige Kind auf der inneren Seite der beiden Schenkel hatte — alles stimmte so genau, daß nicht daran gezweifelt werden konnte, daß man in der Sklavin Bridget die todtgeglaubte Sally Müller vor sich hatte.

Wie der Blitz lief diese Nachricht von einem deutschen Hause zu dem andern, und Belmonti wurde aufgefordert, Sally zu entlassen. Er weigerte sich aber unter Hinweis auf den Kaufbrief, den er von J. F. Miller von Attakapas in Händen hatte, worauf die Advokatenfirma Upton und Roselius den unter dem Namen "Sally Müller versus Belmonti" in den Gerichtsannalen bekannten und berühmt gewordenen Prozeß anhängig machte und, nach Abweisung durch das Distriktgericht, vor das höchste Gericht des Staates brachte, wo Judge Bullard am Samstag, den 21. Juni 1845, folgendes Urtheil [1]) fällte:

Sally Müller gegen Louis Belmonti.

Berufung vom Distriktgericht des 1. Distrikts, Buchanan, Richter.
Henry A. Bullard,
Richter des obersten Gerichtshofes von Louisiana.

Klägerin beansprucht ihre Freiheit auf den Grund hin, daß sie von europäischen Eltern geboren und zur Freiheit berechtigt sei. Sie giebt an, daß Daniel Müller und Dorothea Müller ihre Eltern gewesen [2]), daß sie im Jahre 1817 oder 1818 mit noch zwei anderen Kindern aus Deutschland ausgewandert sei, und daß ihre Mutter auf der Reise, ihr Vater aber bald nach der Ankunft in New Orleans gestorben sei.

Der Beklagte, Belmonti, behauptet, daß sie seine Sklavin sei, die er von John Fitz Miller, den er als Gewährsmann aufruft, gekauft habe.

Der Gewährsmann sagt, daß im August 1822 ein gewisser Anthony Williams, damals von Mobile, ein Mulattenmädchen, damals Bridget genannt und ungefähr 12 Jahre alt, bei ihm gelassen und das Kind als Mulattenmädchen und seine Sklavin für Lebenszeit ausgegeben habe. Daß er das Mädchen, auf das er einen Vorschuß von 100 Dollars gemacht, der beim Verkauf wieder zurückbezahlt werden sollte, nachher an seine Mutter, Frau Canby, verkauft habe, die es zur Hausmagd erzogen und bis zum

---

[1]) Robinson, XI., 339.

[2]) Sally Müller war am 10. Juli 1813 zu Langensulzbach im Elsaß geboren.

Jahre 1834 behalten habe, um welche Zeit die Sklavin sammt ihren Kindern wieder an ihn zurückverkauft, und dann von ihm im Jahre 1838 an den Beklagten, Belmonti, verkauft worden sei.

Er behauptet, daß Diejenige, welche jetzt unter dem Namen Sally Müller klage, dieselbe Bridget sei; daß er nie etwas von ihr gewußt habe, bis sie im Jahre 1822 zum Verkauf bei ihm gelassen worden sei; daß er geglaubt habe und noch heute glaube, daß sie eine Mulattin sei, von afrikanischer Abstammung, und eine Sklavin auf Lebenszeit.

Da das Distriktgericht die Ansprüche der Klägerin auf Freiheit nicht für begründet hielt, wurde die Klage abgewiesen, und die Klägerin ergriff die Berufung.

Die Beweise in Bezug auf die Hautfarbe der Klägerin sind sehr schwerwiegend. Es ist nicht nur kein Beweis da, daß sie von einer Sklavin geboren, oder selbst von einer Mutter afrikanischer Rasse, sondern es hat auch kein Zeuge nach stattgehabter Untersuchung positiv erklärt, daß sie jener Rasse angehöre. Sie ist augenscheinlich eine Brünette, aber General Lewis, einer der intelligentesten und unpartheiischesten Zeugen des Beklagten, der sie schon lange kennt, sagt aus, daß sie so weiß sei, wie die meisten Leute, daß er aber schon ebenso weiße Sklaven und Sklavinnen, wie die Klägerin, gesehen habe. Er fügt hinzu, daß er immer gedacht, sie habe in ihren Zügen etwas, was der farbigen Rasse ähnle, daß aber diese Ansicht dadurch entstanden sein könne, daß er die Klägerin immer mit Farbigen habe verkehren sehen. Er bezeugt auch ihre Ähnlichkeit mit einer damals im Gericht anwesenden Frau, die nachweisbar eine Deutsche und eine Verwandte der verlorenen Tochter Daniel Müller's ist.

Wenn eine Anzahl Zeugen beschworen hätte, daß die Klägerin nach ihrer Meinung die Tochter einer gewissen farbigen Person, einer wirklichen Sklavin, oder einer dafür angesehenen Person sei, und eine gleiche Anzahl von Zeugen hätte nach bestem Wissen ausgesagt, daß sie identisch sei mit einem Kinde, das mit seinen Eltern vor mehr als einem Vierteljahrhundert hier angekommen ist, soweit nämlich Alter und andere Einzelheiten nach Verlauf dieser Zeit noch nachgewiesen werden können, und man von der Gesichtsfarbe und der Familienähnlichkeit urtheilen kann—würden wir vielleicht nur zögernd zu einem Entschlusse kommen, wer und was die Klägerin sei—ob sie wirklich das so lange verschwundene Kind, oder ob sie eine Sklavin sei. Aber das ist hier nicht der Fall.

Diejenigen, welche die Hypothese von der Sklaverei aufstellen, werfen kein Licht auf ihre Abstammung, auf ihre Geburt. Man kennt sie gleich von Anfang an als Sklavin im Alter von 9 bis 10 Jahren, getrennt von

ihrer Mutter, von einem Fremden, Williams, von dem man seither nichts mehr gehört hat, zum Verkauf zurückgelassen, und das ist noch dazu der erste Verkauf, da der Gewährsmann nach allem, was dem Bericht zu entnehmen ist, nur als Agent des Williams gehandelt hat.

Ihre eigenen dießbezüglichen Aussagen, welche beweisen, daß sie den Prozeß nicht suchte und mit ihrem Loose scheinbar zufrieden war, machen, insoweit sie überhaupt von Werth sind, keine Anspielung auf ihre Abstammung—es sei denn auf eine von indianischer Rasse, und, wenn sie aussagt, daß sie über den See gekommen und von einem Negerhändler verkauft worden sei, ist es unmöglich, zu sagen, ob sie ganz schwach, wie eine leise Erinnerung, auf ihre Reise über den atlantischen Ocean anspielt, oder ihr Hierhergebrachtwerden von Mobile meint.

Im Gegensatz dazu haben Jene, welche die Ansicht festhalten, daß die Klägerin die Person sei, für welche sie sich ausgiebt, und daß sie zur Freiheit berechtigt, noch etwas Positiveres und Gewisseres. Es ist über allen Zweifel bewiesen worden, daß ein Kind dieses Namens und ungefähr desselben Alters im Jahre 1818 mit seinem Vater, einem Bruder und einer Schwester von Deutschland hier angekommen ist; daß die Mutter auf der See starb, und der Vater und der Bruder bald nach der Ankunft, und daß die zwei Töchter verschwanden; daß die Klägerin nach Verlauf von mehr als 20 Jahren von einer Frau Karl, die vor Beginn des Prozesses starb, entdeckt und von ihren Verwandten als dasselbe Kind anerkannt worden ist.

Zahlreiche Zeugen haben ihre feste Überzeugung betreffs der Identität der Klägerin positiv beschworen.

Aber die Beweisführung bleibt nicht bei bloßen Familienähnlichkeiten und Erkennungen stehen. Es ist durch Evidenz, der nicht widersprochen worden ist, gezeigt worden, daß das verlorene Kind auf der inneren Seite der Schenkel gewisse natürliche Merkmale (Kennzeichen) hatte. Die Klägerin ist von hervorragenden Mitgliedern des ärztlichen Standes untersucht worden, und diese bezeugen das Vorhandensein von ganz genau solchen Muttermalen an dieser Person, und daß es unmöglich sei, dieselben auf irgend eine bekannte Weise hervorzurufen.

Aber der Grundsatz, welchen das Gericht in dem Falle von Adelle vs. Beauregard [1]) aufgestellt hat, ist in der schriftlich eingereichten Beweis-

---

[1]) ADELLE VS. BEAUREGARD, Orleans Term Reports by Martin, I., 183. Adelle, ein Mädchen von gemischtem Blute, klagt auf Freilassung und Entschädigung für geleistete Dienste.

Argument der Klägerin: „Wenn der Verklagte auch beweisen kann, daß er Klägerin als Sklavin besitzt, so muß er nach Partida III, Titel 14, doch noch einen

führung bekämpft worden, indem man behauptete, daß er in einem solchen Falle, wie der jetzige, nicht angewendet werden könnte, und man will uns die Doktrin des spanischen Gesetzes aufdrängen, das sich in der III. Partida, Titel 14, im 5. Gesetze findet und erklärt, daß:

„wenn ein Kläger in einem Prozeß behauptet, daß er zur Freiheit berech-
„tigt sei, und eine Klage um seine Freiheit gegen seinen Herrn erhebt,
„der ihn in seiner Gewalt hält und als seinen Sklaven beansprucht; und
„wenn der Herr irgend einen Titel, ein Dokument oder einen anderen
„Beweis bringt, daß er den Kläger in gutem Glauben in seinem Besitz ge-
„halten und nicht durch Gewalt oder Betrug:

„dann soll es des Klägers Pflicht sein, zu beweisen, daß er zur Freiheit
„berechtigt ist, oder daß ihn sein Herr durch Gewalt oder Betrug in seinen
„Besitz gebracht hat; denn wenn er keines von beiden beweisen kann, soll
„er als Sklave in der Gewalt seines Herrn verbleiben; denn Letzterer hat
„einen gültigen Besitztitel nachgewiesen."

Ein solcher Grundsatz mag in Spanien für vernünftig angesehen werden, wo man glaubt, daß die Sklaverei nicht auf die Negerrasse beschränkt sei, und wo der Unterschied in der Hautfarbe darum von geringerer Bedeutung ist als bei uns. Aber selbst dort ist es nicht erwiesen, daß das schöne und blühende Aussehen des im Norden Spaniens Geborenen in Ermangelung eines Beweises, daß er in der Sklaverei geboren, und besonders, wenn der Rechtstitel des Herrn so entstanden, wie in diesem Falle, nicht als Annahme zu Gunsten der Freiheitsberechtigung in die Wagschale fallen würde.

---

schriftlichen Beweis dafür beibringen, oder wenigstens beweisen, daß er ohne Betrug in den Besitz derselben gelangt ist."

Argument des Angeklagten: „Die Klägerin muß beweisen, daß sie frei geboren oder emancipirt worden ist."

Der Richter: „Personen von gemischtem Blute, nicht so aber Neger, mögen von Indianern abstammen, von Eltern, von denen Eines weiß war, oder von Mulatten, die sich Beide im Besitz der Freiheit befanden. In Erwägung ziehend, wie viel Wahrscheinlichkeit für die Freiheit solcher Personen existirt, sollen sie nicht auf eine bloße Vermuthung hin derselben beraubt werden, ganz besonders, da das Recht, dieselben in der Sklaverei zu behalten, wenn es überhaupt besteht, in den meisten Fällen zur Genüge bewiesen werden kann."

Adelle wurde frei, obwohl der Angeklagte bewies, daß er sie von Westindien brachte, in eine Kostschule nach New York schickte und einige Jahre darauf nach New Orleans kommen ließ, wo sie mehrere Monate bei ihm wohnte. Ihr Anspruch auf Entschädigung wurde aber abgewiesen, da ihre Dienste als weiter nichts denn der schuldige Dank für die genossene Erziehung betrachtet werden könnten. Diese Entscheidung wurde im Herbst 1810 gefällt. D. V.

Williams autorisirt den Verkauf eines augenscheinlich weißen Kindes in einem Alter, wenn das Gesetz selbst den Verkauf eines Sklavenkindes (unter 10 Jahren) ohne die Mutter verbietet, und auf diese Weise betrügt er den Miller, der, wie wir annehmen müssen, in gutem Glauben gehandelt hat, und bezüglich dessen wir sagen müssen, daß die in der Petition [1]) gegen ihn enthaltenen Anklagen völlig unbegründet sind; und, wenn wir die Ansicht der Anwälte adoptiren könnten und überzeugt wären, daß alle diese Angaben bewiesen werden müßten, um die Klägerin frei zu machen, dann würden wir gegen sie entscheiden. Sie sind aber, wir wiederholen es, nach unserer Meinung ohne alle Bedeutung, und die einzige Frage ist diese, ob die Klägerin frei geboren ist.

In diesem Punkte hat sie schwerwiegende Beweise dafür erbracht, daß sie das identische Kind des Daniel Müller ist. Es ist gesagt worden, daß die deutschen Zeugen erfindsam und enthusiastisch seien, und daß man ihrem Sichersein nicht trauen sollte. Dieser Enthusiasmus ist wenigstens ein ruhiger, augenscheinlich das Resultat einer tiefen Überzeugung, und gewiß frei von der Ansteckung durch irdischen Gewinn, und keineswegs unvereinbar mit der vollkommensten Gewissenhaftigkeit.

Wenn sie sich in der Identität des Kindes irren; wenn es in Wahrheit zwei Personen von ungefähr demselben Alter giebt, die eine große Ähnlichkeit mit der Familie Müller und dieselben Muttermale besitzen, und die Klägerin nicht das wirkliche, verlorene Kind ist, das mit Hunderten von Anderen im Jahre 1818 hierher kam: dann ist das gewiß eines der außerordentlichsten Vorkommnisse in der Geschichte. Wenn sie es nicht ist, dann hat Niemand gesagt, wer sie überhaupt ist.

Nach reiflichster Überlegung des Falles sind wir der Meinung, daß die Klägerin zur Freiheit berechtigt ist, und daß es unsere Pflicht ist, sie für frei zu erklären.

Es wird darum entschieden und verordnet, daß die Klägerin aus den Fesseln der Sklaverei erlöst werden muß, und der Beklagte die Kosten der Berufung zu tragen hat.

F. H. und W. S. Upton und Chr. Roselius, Anwälte der Sally Müller.

Durch diesen Urtheilsspruch, den Richter Bullard, wie Augenzeugen versicherten, mit tiefer Bewegung las, war das dem armen Weibe widerfahrene Unrecht zwar gesühnt, so weit der Staat es sühnen konnte—aber die Erinnerung an die Schmach, die sie erduldet, an die verlorene Jugend

---

[1]) Leider nicht mehr aufzufinden.

und an ihre (schwarzen) Kinder, die sie in ihrem früheren Stand geboren, und die sie später wieder verließen—das blieb der Armen lebenslang und trieb sie später wieder aus den Armen ihrer Freunde in die fremde Welt hinaus.

Eines sei hier noch erwähnt, was den New Orleanser Deutschen jener Zeit zur Ehre gereicht.

Am Dienstag nach dem Urtheilsspruch versammelte sich eine glänzende Gesellschaft im Hause des Franz Schubert in der Vorstadt Lafayette und zog nach der Halle des Franz Kayser [1]), um der Freigelassenen durch Ball und Festgelage zu beweisen, daß der sociale Bann, der auf der Sklavin einst gelastet, nun von ihr weggenommen sei, daß die Schmach der früheren Stellung ausgelöscht, und daß kein Vorwurf für das Leben der Vergangenheit auf ihren Schultern laste.

Theodor Graban toastirte auf die Advokaten, die siegreich aus dem Kampf hervorgegangen, worauf Christian Roselius, einst selbst Redemptionist, Sally Müller bei der Hand nahm, sie den 200 deutschen Damen, die zu ihrem Ehrentag erschienen waren, vorstellte und dieselben bat, sich des unglücklichen Weibes anzunehmen, ihr von ihrem Überflusse mitzutheilen und der vergangenen Zeiten nicht mehr zu gedenken. Wie die Vögel aus den Nestern seien die Kinder der Redemptionisten in die Welt geworfen worden, so daß keines mehr erfahren, wo das andere hingekommen. Mit der Befreiung sei es aber jetzt nicht abgethan. Ein neues Blatt sei heute aufgeschlagen in dem Lebensbuche der Befreiten. Dieses Blatt sei weiß. Möchten die Damen dafür sorgen, daß es also bleibe, und das schwergeprüfte Weib, das man gehoben, nicht mehr sinke.

Das ist die Geschichte der weißen Sklavin Sally Müller. Die Heldin derselben hat die Stadt verlassen und soll mit einem weißen Manne, Frederick King, nach Californien gezogen sein.

Madame Karl erlebte den Triumph nicht mehr.

Die Familie Schubert ist nach Panama gezogen, und Christian Roselius starb am 5. September 1873.

---

[1]) Derselben Halle, wo für die deutschen Katholiken der oberen Stadt der erste Gottesdienst gehalten wurde.

Muster eines Amsterdamer Schiffskontraktes zur Ueberfahrt nach Amerika.

(Nach Fürstenwärther.)

Wir Endes Untergeschriebene ich ....Kapitain vom Schiff........ zur einen, und wir Passagiere zur andern Seite, nehmen an, und verpflichten uns hiemit wie Leute von Ehr.

Fürs erste wir Passagiere, um mit obengemeldetem Kapitain......unsere Reise von hier anzunehmen nach........in Nordamerika, uns während der Reise still, und als gute Passagiere verflichtet sind, zu betragen, und mit den hier unten gemeldeten, zwischen dem Kapitain und uns übereingekommenen Speisen vollkommen zufrieden zu seyn, und in Ansehung des Wassers und weiterer Provision, wenn es die Nothwendigkeit durch widrigen Wind oder lange Reise erfordert, zu schicken nach den Maßregeln, so der Kapitain nothwendig finden wird.

Zum anderen nehmen wir unsere Fracht auf folgende Condition zu bezahlen:

Die, so im Stande sind selbige in Amsterdam zu bezahlen, geben ein Person, es sey Mann oder Weib 170 Gulden.

Kinder unter 4 Jahr alt, sind frey.

Von 4 bis unter 14 Jahren zahlen 85 Gulden.

Von 14 Jahren, und älter zahlen 170 Gulden.

Die, so hier nicht bezahlen können, und in Amerika bezahlen wollen, geben: es sey Mann oder Weib 190 Gulden.

Kinder unter 4 Jahren sind frey.

Von 4 bis unter 14 Jahren zahlen 95 Gulden.

Von 14 Jahren, und älter zahlen 190 Gulden.

Die, so ihre Fracht in Amerika zahlen, sollen gehalten seyn, selbige in 10 Tagen nach Ankunft beyzubringen. Keinem Passagier soll erlaubt seyn ohne Fürwissen des Kapitains in Amerika vom Schiff zu gehen, und besonders solche, die ihre Fracht nicht bezahlt haben. Sollte einer der Passagiers auf der Reise mit dem Tode abgehen, so soll die Familie eines solchen, wenn er von hier aus über die Halbschied des Weges stirbt, verpflichtet seyn, seine Fracht zu bezahlen; stirbt er aber an dieser Seite des Halbweges, soll der Verlust für Rechnung des Kapitains seyn.

Dahin gegen verpflichte ich Kapitain........mich, die hierunter gezeichneten Passagiere von hier getreulich (wenn Gott mir eine glückliche Reise

gibt) überzuführen nach......Nordamerika, ihnen die nöthige Bequemlichkeit im Schiff zu machen, und ferner zu versehen mit den am Fuß dieses gemeldeten Speisen, für welche Überfahrt mir die obengemeldete Fracht muß bezahlet werden, und wofür täglich unter denen Passagiers soll ausgetheilet werden, nemlich einer ganzen Fracht, eine halbe aber in Proportion, und Kindern nichts:

Sonntags Ein Pfund Rindfleisch mit Gersten. Zwey Kuppen für fünf Frachten.

Montags Ein Pfund Mehl, und ein Pfund Butter für die ganze Woche.

Dienstags Ein halb Pfund Speck mit Erbsen gekocht. Drei Kuppen für fünf Frachten.

Mittwochs Ein Pfund Mehl.

Donnerstags Ein Pfund Rindfleisch mit Erdäpfel. Ein Viertel Faß für fünf Frachten.

Freytags Ein halb Pfund Reis.

Samstags Ein halb Pfund Speck mit Erbsen, drey Kuppen für fünf Frachten, ein Pfund Käs, und 6 Pfund Brod für die ganze Woche.

Ein Maß Bier, und ein Maß Wasser per Tag. Da das Bier sauer wird, und für die Gesundheit der Passagiere äußerst schädlich ist, so wird nur für einen Theil der Reise Bier mitgenommen, und wenn dieses aus ist, doppelt Portion Wasser gereicht, die Halbschied des Wassers muß zum Kochen hergegeben werden. Auch soll Essig auf dem Schiff mitgeschickt werden, nicht allein dasselbige reinlich zu halten, um allezeit gute und frische Luft zu machen, sondern auch besonders zur Erquickung der Leute.

Wir versprechen Obengemeldetem Allen nachzukommen, und verbinden zu diesem Ende unsere Personen, und Güter wie nach Rechten.

Actum in Amsterdam den............181 .

Anmerkung: Hierin benannte Preise galten für die Fahrt nach einem der östlichen Häfen der Vereinigten Staaten, nicht nach New Orleans. Wie wenig sich aber die Kapitäne an die Bedingungen des Kontraktes kehrten, das bezeugt die Leidensgeschichte der Passagiere der Schiffe „Emanuel“, „Juffer Johanna“ und „Johanna Maria“. D. V.

Schlusswort.

Wenden wir uns von den traurigen Zuständen einer noch gar nicht so fernen Vergangenheit zur Gegenwart, so bietet sich uns ein erfreuliches Bild.

Die Lage des Auswanderers ist eine unendlich bessere geworden. Die früher so gefürchtete, oft viele Monate währende Seereise dauert nur noch zehn bis zwölf Tage. Prächtige Dampfer mit luftigen Räumen, guter Verpflegung und allen möglichen Bequemlichkeiten vermitteln den Verkehr. Solide Firmen besorgen die Agenturgeschäfte, und Regierungsorgane schützen den Reisenden im Einschiffungshafen gegen Betrug.

Und auch in Amerika findet der Ankömmling Schutz. Die Ver. Staaten Gerichte, sowie eine jeden Mißbrauch schonungslos aufdeckende Presse, und eine ihm wohlwollende öffentliche Meinung nehmen sich seiner an. Die Deutschen Gesellschaften, deren Agenten jedes ankommende Schiff besuchen, bieten unentgeltlich ihre Dienste zur Arbeitsvermittelung an, und ein weises Gesetz erklärt die im Auslande abgeschlossenen Kontrakte für ungültig.

Und nicht nur der Einwanderer allein, auch die Masse der hier ansässigen Deutschen hat gegen früher erheblich gewonnen. War es einst Sitte, nur dem Einzelnen die ihm gebührende Achtung zu zollen, während das Deutschthum als Ganzes wegen der politischen Ohnmacht des alten Vaterlandes, der eigenen Uneinigkeit und der kläglichen Lage der Neuankommenden manchem Bevölkerungselemente nicht ganz ebenbürtig erschien, so weisen wir heute mit gerechtem Stolze auf die hervorragende Stellung hin, die sich das Deutschthum von New Orleans in unserer Zeit errungen hat.

Möge es diese stets bewahren und fortfahren, durch seine Tüchtigkeit und seine Tugenden zu beweisen, daß das traurige Loos, das unseren Stammesgenossen, den deutschen Redemptionisten, einst geworden, ein unverdientes war!

Der Verfasser.

